

Urteil 13-10

Im dem Verfahren nach Rechtsordnung 2.2.1 (2. Spiegelstrich)

gegen
wegen

unsportlichen Verhaltens in einem Mannschaftsspiel, hier Alkoholmissbrauch während eines Wettkampfs,

– weiterer Verfahrensbeteiligter:

....., (Vereins-Nr.), vertreten durch den **Abteilungsleiter/Vereinsvors.**

hat das **Verbandssportgericht** in der Besetzung

Hans-Karl Schäfer (Vorsitzender)

Wolfgang Rink (Beisitzer)

Wolfgang Salamon (Beisitzer)

in **schriftlicher Verhandlung** folgende **Entscheidung** getroffen:

- Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 50,00 € verurteilt (Ausführungen zur Strafbestimmung vgl. Begründung). Die Geldstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Der Verein haftet nach StO 1.5 für die Bezahlung der Geldstrafe.

Sachverhalt

Am 6.12.10 (Posteingang) meldete der Klassenleiter dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts gemäß RO 1.5 Vorgänge anlässlich des Spiels in der Bezirksklasse, zwischen dem und dem

Den Spielern wurde Alkoholmissbrauch während des Wettkampfs vorgeworfen. Deshalb leitete der Vorsitzende des Verbandssportgerichts ein Verfahren (RO 2.2.1) gegen,,,,, und ein.

Alle wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Stellungnahme gaben auch der Abteilungsleiter (er war bei der Begegnung nicht anwesend) und der Mannschaftsführer und Abteilungsleiter ab. Außerdem lag dem Verbandssportgericht eine als Leserbrief für „Plopp“ abgefasste Zeugenaussage von, der Ehefrau des, vor, die dem Spiel als Zuschauerin beiwohnte. Die jeweiligen Einlassungen wurden durch telefonische Zeugenaussagen von,, und ergänzt.

..... sagte aus, Bier getrunken hätten die Spieler,, und, nicht aber und Der habe mindestens 4 Flaschen Bier getrunken, er habe die Bierflasche demonstrativ auf den Schiedsrichtertisch gestellt und erst nach seinem (.....) Protest entfernt.

Die Gäste hätten das Bier mitgebracht, denn in der Halle sei es nicht üblich, dass Bier verkauft und getrunken werde. Die Spieler und auch die Zuschauer hätten keine alkoholischen Getränke getrunken.

Aufgrund dieser Aussage wurde das Verfahren gegen und eingestellt

Frau bestätigt die Darstellung ihres Ehemanns weitgehend. Sie zeigt sich betroffen über das Verhalten der Spieler, die offenbar so demonstrieren wollten, dass sie ihre Gegner nicht ernst nahmen. Sie hätten auch keine Rücksicht darauf genommen, dass Minderjährige an dem Spiel beteiligt waren.

..... sagt aus, er habe lediglich ein alkoholfreies Bier getrunken, denn er habe an diesem Abend noch eine private Verpflichtung gehabt, zu der er mit seinem Auto gefahren sei.

..... gibt zu, er habe Bier nach dem Eingangsdoppel getrunken, aber nur wenig, denn er habe noch zwei Einzel zu bestreiten gehabt. Danach habe er bis Spielende nur Wasser zu sich genommen.

..... führt in seiner Stellungnahme aus, er wehre sich gegen die Unterstellung seines Gegenspielers während ihres Einzels, er (.....) könne nur „besoffen“ gewinnen. Er (.....) habe nur eine Flasche Bier getrunken. Nach seiner Ansicht, gehöre der Genuss eines Bieres in den unteren Klassen unseres Sports zum Ereignis dazu. Die hätten nicht darauf hingewiesen, dass in der Halle Alkohol verboten sei. Bei dem Minderjährigen hätte es sich um einen jungen Erwachsenen gehandelt.

..... räumt ein, er habe während der Dauer des Spiels (ca. 3 Stunden) eine „bestimmte Menge“ Bier „konsumiert“, das sei aber kein Missbrauch gewesen. Wenn man ihm seitens des Gastgebers am Anfang mitgeteilt hätte, dass der Alkoholkonsum in der Halle nicht gewünscht sei, wäre er der Bitte nachgekommen. So habe ihn aber ein Gegner erst während des fünften Spiels „angepöbelt“, er möge doch „die Sauferei lassen“, das sei aber wohl Frustbewältigung gewesen, weil dieser im Rückstand lag.

In StO 3.2 und ITTF-Regel B 5.2.1 werde Alkoholkonsum nicht thematisiert, könne demnach auch nicht den Tatbestand der Unsportlichkeit erfüllen. Dann müsste ja auch „Rauchen während der Dauer eines Matches“ Nikotinmissbrauch und damit unsportlich sein. Beide, Alkohol und Nikotin, seien legale Drogen und nicht ausdrücklich verboten.

Tischtennis sei für ihn Breitensport und Hobby, da käme es aus „Gründen der Gemütlichkeit zu gelegentlichem Konsum von alkoholischen Getränken“. Man solle doch „die Kirche im Dorf lassen“, „wenn man im Rahmen eines TT-Spiels nicht mal mehr sein Bierchen trinken“ dürfe, gehe „ein sehr wichtiger gesellschaftlicher Aspekt“ seines Hobbys verloren.

Selbstverständlich sei „übermäßiger Alkoholkonsum nicht akzeptabel“, aber die Vorstellung, mindestens vier Flaschen Bier getrunken zu haben erscheine ihm lächerlich.

Dass der Jugendspieler „beim Anblick einer Bierflasche einen Schock fürs Leben bekommen habe“, könne er sich nicht vorstellen.

Auf den Vorwurf, er habe die Bierflasche demonstrativ auf den Schiedsrichtertisch gestellt, um während der Schiedsrichtertätigkeit nicht auf Alkohol verzichten zu müssen, geht er nicht ein.

Der Mannschaftsführer nahm zuerst als Beschuldigter Stellung und gab nach Einstellung des Verfahrens noch eine Zeugenaussage ab, zusammengefasst führt er aus: Die Stimmung in der Halle sei durch wechselseitige Provokationen angeheizt worden, möglicherweise hätte nur ein offiziell bestellter Oberschiedsrichter die Lage wertneutral einschätzen können.

Die Spieler und hätten 1-2 Bier getrunken. Wenn der Konsum solch geringer Mengen Alkohol verboten sei, so hätte man die Beschuldigten darauf hinweisen sollen, das hätten die zu Beginn des Spiels nicht getan, sonst hätten die dem folge geleistet. Hier sei „der Verband“ gefordert, der sich um Prävention und Aufklärung bemühen müsse. „Eine klare Linie im Vorfeld“, „eine eindeutige Regelung“ hätte „einiges verhindert“.

Begründung

Bei der Urteilsfindung wurde in der Regel nur das jeweilige unstrittige Geschehen und zu Gunsten des jeweiligen Beschuldigten jeweils seine Schilderung der Vorgänge zugrunde gelegt.

Zu XXX) Der Beschuldigte war zu einer Geldstrafe zu verurteilen (StO 2.2), weil er nach den gesicherten Aussagen das Ansehen des Tischtennisports in Misskredit gebracht hat (ITTF-Regel B 5.2.2). Ob Alkoholkonsum zum –missbrauch wird, ist nicht in erster Linie eine Frage der Trinkmenge, obwohl die in seinem Fall offenbar nicht unerheblich gewesen ist, sondern des Trinkens zur falschen Zeit am falschen Ort. Der Sportliche Wettkampf gehört wie der Straßenverkehr unzweifelhaft zu den Lebensbereichen in denen Alkohol nichts zu suchen hat. Wenn meint, dass das Alkoholtrinken nach seiner Auffassung ein sehr wichtiger gesellschaftlicher Aspekt des Tischtennisports sei, muss man ihn auffordern sich außerhalb des HTTV in einer Thekenmannschaft zu betätigen. Sein Einwand, man müsse dann auch das Rauchen während der Dauer eines Matches verbieten, ist an den Haaren herbeigezogen, denn er wird wohl nicht ernsthaft behaupten, dass die Raucher unter den Tischtennispielern (in Zeiten, in denen nicht einmal mehr im Gasthaus geraucht werden darf) sich rauchend in der Wettkampfstätte aufhalten oder sich gar mit Zigarette an den Schiedsrichtertisch setzen. Ein weiterer wesentlicher Grund für seine Bestrafung liegt darin, dass Gegenspieler und Zuschauer an seinem Verhalten **Anstoß** nahmen. Nach eigener Aussage hat ihn sein Gegenspieler aufgefordert, die „Sauferei zu lassen“, und dem Vorwurf, er habe die Bierflasche demonstrativ auf den Schiedsrichtertisch gestellt, um während der Schiedsrichtertätigkeit nicht auf Alkohol verzichten zu müssen, widerspricht er nicht. Wie massiv er das Ansehen des Tischtennisports schädigt, wird ihm vielleicht klar, wenn er die Situation auf den Fußballsport überträgt: *Der Schiedsrichter bringt bei einer Begegnung, „ist ja nur ein unterklassiges Freundschaftsspiel“, aus Gründen der Gemütlichkeit eine Kiste Bier mit und platziert diese im Anstoßkreis.* Seine Einwände, die Gastgeber hätten ihn von Beginn an darauf hinweisen müssen, dass Alkohol in der Halle nicht gewünscht sei, und dass ein Verbot des Alkoholtrinkens in der StO des HTTV und den Regeln der ITTF nicht ausdrücklich aufgeführt sei, können ihn nicht entlasten. Es ist schon äußerst fragwürdig, wenn gefordert wird (so auch in der Stellungnahme), dass die Regelgremien etwas verbieten sollen, dessen Unterlassung absolut selbstverständlich sein muss.

Zu XZXXZ) Bei Spielen ohne OSR haben dessen Funktion die beiden Mannschaftsführer zu übernehmen. Sie müssen dann gemeinsam die Disqualifikation aussprechen. Wenn sie sich nicht einig sind, bleibt nur der Protest beim Klassenleiter. Der betroffene Spieler würde dann nicht disqualifiziert werden.

Andererseits konnte Verhalten auch nicht unbestraft bleiben, denn die Tatsache, dass kein Oberschiedsrichter und keine neutralen Zehlschiedsrichter anwesend sind, kann ihn vor Strafe nicht schützen. Im Gegenteil erfordert sie von den Beteiligten ein besonderes Bemühen um einen geordneten und fairen Ablauf der Begegnungen. Denn die Konsequenz wäre, dass der HTTV in jedem der mindestens 50000 Spiele pro Saison – mehr als 2000 jede Woche – Oberschiedsrichter und ggf. geprüfte Schiedsrichter einsetzen müsste. Das aber würde zum Zusammenbruch des Spielbetriebs in der bisherigen Form führen.